

# Sondertarifvertrag für die Druckindustrie

Zwischen dem

**Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm)**  
**Berlin**

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**  
**vertreten durch den Bundesvorstand, Berlin**

wird folgender Sondertarifvertrag für das Tarifgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Bundeslandes Brandenburg vereinbart:

## **Präambel**

Aufgrund des Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19) und seinen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen wird diese Sondervereinbarung zwischen ver.di und dem bvdm geschlossen. Um die Auswirkungen der durch die Corona-Krise entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Produktionsrückgänge abzufedern, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden und Sicherheit hinsichtlich der tariflichen Rahmenbedingungen zu geben, vereinbaren die Parteien nachfolgende Regelungen.

## **I. Vereinbarung zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie**

- 1.** Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die begonnenen Verhandlungen zur Reform der Tarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Druckindustrie fortzusetzen. Es wird weiterhin angestrebt, zügig eine Einigung zu erzielen. Dies wird derzeit durch die Corona-Pandemie erschwert. Daher werden die Verhandlungsphase sowie die Laufzeit des Manteltarifvertrages und der Anhänge verlängert.
- 2.** Der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie sowie die Anhänge zum Manteltarifvertrag bleiben bis zum 30. April 2022 in Kraft und enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Danach tritt die Nachwirkung ein. Neuregelungen treten frühestens zum 1. Mai 2022 in Kraft.
- 3.** Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann für die Jahre 2020, 2021 und/oder 2022 vereinbart werden, dass anstelle der Zahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes und/oder der tariflichen Jahresleistung das laufende regelmäßige Arbeitsentgelt (bzw. die Ausbildungsvergütung) entsprechend ratierlich zu erhöhen ist. Dies kann auch nur für Teile dieser Sonderzahlungen erfolgen. Beschäftigte in Altersteilzeit sind aus dieser Betriebsvereinbarung auszunehmen. Der Erhöhungsbetrag geht nicht in Durchschnittsberechnungen ein.

## II. Lohnabkommen für die Druckindustrie gültig ab 1. September 2018

Das aktuelle Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie, gültig ab 1. September 2018, gilt in folgender geänderter Fassung:

1. Das Lohnabkommen, gültig ab 1. April 2016 bis 31. August 2018, wird rückwirkend zum 1. September 2018 wieder in Kraft gesetzt. Für die Zeit vom 1. September 2018 bis zum 30. April 2019 gelten die darin geregelten Löhne und Ausbildungsvergütungen fort.
2. Mit Wirkung vom 1. Mai 2019 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V100 %) um 2,4 % auf 640,54 € (Stundenlohn 18,30 € bzw. 16,86 € neue Bundesländer) erhöht. Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden damit wie folgt neu festgesetzt:

### a) Löhne – gültig ab 1. Mai 2019

Lohngruppe	Lohnschlüssel	€ pro Woche	€ pro Stunde	€ pro Stunde**
Eingangsstufe zu I	74,0 %	474,00	13,54	12,47
I	80,0 %	512,43	14,64	13,49
II	83,5 %	534,85	15,28	14,08
III	87,0 %	557,27	15,92	14,67
IV	90,0 %	576,49	16,47	15,17
<b>V</b>	<b>100,0 %</b>	<b>640,54</b>	<b>18,30</b>	<b>16,86</b>
VI	110,0 %	704,59	20,13	18,54
VII	120,0 %	768,65	21,96	20,23
1. Gehilfenjahr*	95,0 %	608,51	17,39	16,01

\* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

\*\* für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

### b) Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. Mai 2019

Ausbildungsjahr	€ pro Monat
im 1. Ausbildungsjahr	954,75
im 2. Ausbildungsjahr	1.005,88
im 3. Ausbildungsjahr	1.057,01
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.108,14

3. Mit Wirkung vom 1. September 2020 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V100 %) um weitere 2 % auf 653,35 € (Stundenlohn 18,67 € bzw. 17,19 € neue Bundesländer) erhöht. Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden damit wie folgt neu festgesetzt:

**a) Löhne – gültig ab 1. September 2020**

Lohngruppe	Lohnschlüssel	€ pro Woche	€ pro Stunde	€ pro Stunde**
Eingangsstufe zu I	74,0 %	483,48	13,81	12,72
I	80,0 %	522,68	14,93	13,75
II	83,5 %	545,55	15,59	14,36
III	87,0 %	568,41	16,24	14,96
IV	90,0 %	588,02	16,80	15,47
<b>V</b>	<b>100,0 %</b>	<b>653,35</b>	<b>18,67</b>	<b>17,19</b>
VI	110,0 %	718,69	20,53	18,91
VII	120,0 %	784,02	22,40	20,63
1. Gehilfenjahr*	95,0 %	620,68	17,73	16,33

\* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

\*\* für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

**b) Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. September 2020**

Ausbildungsjahr	€ pro Monat
im 1. Ausbildungsjahr	976,12
im 2. Ausbildungsjahr	1.027,25
im 3. Ausbildungsjahr	1.078,38
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.129,51

4. Mit Wirkung vom 1. August 2021 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V100 %) um weitere 1 % auf 659,88 € (Stundenlohn 18,85 € bzw. 17,37 € neue Bundesländer) erhöht. Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden damit wie folgt neu festgesetzt:

**a) Löhne – gültig ab 1. August 2021**

Lohngruppe	Lohnschlüssel	€ pro Woche	€ pro Stunde	€ pro Stunde**
Eingangsstufe zu I	74,0 %	488,31	13,95	12,85
I	80,0 %	527,90	15,08	13,89
II	83,5 %	551,00	15,74	14,50
III	87,0 %	574,10	16,40	15,11
IV	90,0 %	593,89	16,97	15,63
<b>V</b>	<b>100,0 %</b>	<b>659,88</b>	<b>18,85</b>	<b>17,37</b>
VI	110,0 %	725,87	20,74	19,10
VII	120,0 %	791,86	22,62	20,84
1. Gehilfenjahr*	95,0 %	626,89	17,91	16,50

\* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

\*\* für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

## b) **Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. August 2021**

Ausbildungsjahr	€ pro Monat
im 1. Ausbildungsjahr	986,52
im 2. Ausbildungsjahr	1.037,65
im 3. Ausbildungsjahr	1.088,78
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.139,91

5. Einzelvertraglich vereinbarte Leistungszulagen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
6. Dieses Lohnabkommen kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. Januar 2022.

### III. **Regelungen zur Beschäftigungssicherung**

1. Zur Beschäftigungssicherung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Lohnerhöhung nach Ziffer II. 3 dieses Tarifvertrags um bis zu fünf Monate verschoben werden auf spätestens den 1. Februar 2021. Für mindestens denselben Zeitraum dürfen gegenüber den von der Vereinbarung erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.
2. Zur Beschäftigungssicherung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Lohnerhöhung nach Ziffer II. 4 dieses Tarifvertrags um bis zu fünf Monate verschoben werden auf spätestens den 1. Januar 2022. Für mindestens denselben Zeitraum dürfen gegenüber den von der Vereinbarung erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.
3. Bei einer Verschiebung der Lohnerhöhung nach Ziffer III. 1. und 2. ist in die freiwillige Betriebsvereinbarung nachfolgender Text aufzunehmen:  
  
„Für alle von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Beschäftigten sind betriebsbedingte Kündigungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgeschlossen.“
4. Weitergehende beschäftigungssichernde Maßnahmen können betrieblich vereinbart werden.
5. Vorstehende Regelungen können auch in Betrieben durchgeführt werden, die nicht betriebsratsfähig sind oder wo zurzeit kein Betriebsrat gebildet ist. Entsprechende betriebliche Regelungen erfolgen nach Zustimmung von mehr als 50 % der Belegschaft.

### IV. **Altersteilzeit**

Die Tarifvertragsparteien werden die Wiedereinführung der Altersteilzeit prüfen. Dazu werden sie sich für eine Wiedereinführung der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit einsetzen.

### V. **Übernahmeempfehlung**

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den regionalen Tarifträgerverbänden der Druckindustrie, diesen Tarifabschluss für die Angestellten entsprechend zu übernehmen.

Berlin, 26. Mai 2020

Bundesverband Druck und Medien e.V.

gez. Sönke Boyens

gez. Dr. Paul Albert Deimel

Berlin, 26. Mai 2020

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Bundsvorstand

gez. Christoph Schmitz

gez. Andreas Fröhlich